

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer

Vom 18. Oktober 1995

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

§ 3 Gemeingebrauch

§ 4 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

§ 5 Genehmigungsfreie Benutzung

Dritter Teil

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Benutzung

§ 6 Fahrzeugführung

§ 7 Befähigungsnachweis

§ 8 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge

§ 9 Kennzeichnung

§ 10 Überwachung

Vierter Teil

Verkehrsvorschriften, Verbote

§ 11 Grundregeln

§ 12 Befahren bei Nacht

§ 13 Ausweichregeln

§ 14 Einsetzen, Stillliegen und Lagern

§ 15 Verbote

Fünfter Teil

Sondernutzungen

§ 16 Regatten

§ 17 Gewerbliche und Sonderfahrzeuge

Sechster Teil

Sonderbestimmungen

§ 18 Dümmer

§ 19 Steinhuder Meer

Siebenter Teil

Schlußvorschriften

§ 20 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

§ 21 Ausschluss von Gemeingebrauch

§ 22 Registrierung, Kontingentierung

§ 23 Vorrangfahrzeuge

§ 24 Übergangsbestimmung

§ 25 Zuständige Behörde

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Text der Verordnung

Aufgrund des § 73 Abs. 4 und des § 75 NWG i. d. F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.1995 (Nds. GVBl. S. 176), wird für die Regierungsbezirke Hannover und Weser - Ems verordnet:

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Benutzung des Dümmers und des Steinhuder Meeres und ihrer Ufer.
- (2) Zum Steinhuder Meer i.S. dieser Verordnung gehören auch der Hagenburger und die Großenheidorner Kanäle sowie der "Ententeich".
- (3) Ufer i.S. dieser Verordnung ist
 1. am Dümmmer die Fläche von der Wasserlinie bis zum landseitigen Deichfuß,
 2. am Steinhuder Meer die Fläche von der Wasserlinie bis zur Böschungsoberkante.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Fahrzeug: ein Schwimmkörper, der zur Fortbewegung bestimmt ist, und eine Eissegelyacht (Nr. 4);
2. kleines Fahrzeug ohne Eigenantrieb: ein Fahrzeug ohne Motor, das nicht länger als 7,60 m ist; die Längenbegrenzung gilt nicht für 20-m²-Rennjollen (Z-Boote) und 20-m²-Jollenkreuzer (R-Boote);
3. Eissport: das Begehen des Eises und Befahren mit Schlittschuhen und Eissegelyachten;
4. Eissegelyacht: ein Segelfahrgerät mit Sitz und lenkbaren Kufen;
5. Fahrgastschiff: ein Fahrzeug, das der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenbeförderung dient und als Fahrgastschiff gekennzeichnet ist.

Zweiter Teil

Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

§ 3

Gemeingebrauch

- (1) Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden, das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb und den Eissport.
- (2) Alle weiteren Benutzungen bedürfen der Genehmigung durch die zu ständige Behörde.
- (3) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Betretens- und Befahrensverbote der Naturschutzgebiete, bleiben unberührt.

§ 4

Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- (1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf den Gewässern, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Verkehrs führen können, unterfallen nicht dem Gemeingebrauch und sind genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, ins besondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, die Sicherstellung, der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft, versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 5

Genehmigungsfreie Benutzung

Ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 zulässig ist das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen

1. des Landes Niedersachsen,
2. der zuständigen Behörde,
3. der Berufsfischerei in dem vom Gewässereigentümer zugelassenen Umfang.

Dritter Teil

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Benutzung

§ 6

Fahrzeugführung

(1) Ein Fahrzeug darf, nur führen, wer einen gültigen, mit Lichtbild versehenen Befähigungsnachweis für das entsprechende Fahrzeug bei sich führt (Segelschein für Segelboote, Surfschein für Segelsurfbretter, Sportbootführerschein für Motorboote). Er ist der Wasserschutzpolizei auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Fahrzeuge ohne oder mit Segel bis 6 m² Segelfläche, ausgenommen Segelsurfbretter;
2. für Personen, die zur Führung eines Fahrzeuges ausgebildet werden, wenn sie unter der Aufsicht einer befähigten (Absatz 1) Person ein Fahrzeug führen. Die Aufsichtsperson muß in der Lage sein, im Gefahrenfall rasch einzugreifen.

§ 7

Befähigungsnachweis

Befähigungsnachweise sind

1. Befähigungsnachweise entsprechend der Sportbootführerscheinverordnung - Binnen vom 22.3.1989 (BGBl. I, S.536, 1102), geändert durch § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.9.1990 (BGBl. I, S. 2106), und der Sportbootführerscheinverordnung - See vom 20.12.1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7.12.11994 (BGBl. I, S. 3744), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Befähigungsnachweise
 - einer Staatlichen Seefahrtsschule,
 - des Deutschen Segelverbandes,
 - der Vereinigten Ausbildungsverbände Windsurfen,
 - einer Eisseglergemeinschaft
3. die Bescheinigung des Landkreises Hannover zum Befahren des Steinhuder Meeres (Steinhuder - Meer - Schein).

§ 8

Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen in einem betriebssicheren Zustand sein. Eigentümerin oder Eigentümer sowie Halterin oder Halter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei, auf Verlangen die Betriebssicherheit nachzuweisen.

(2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.

(3) Die Benutzung eines, Fahrzeuges, das die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, kann von der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei untersagt werden.

(4) Fahrzeuge, deren, Toilettenanlagen Abwässer oder Fäkalien in das Wasser leiten können, dürfen die Gewässer nicht benutzen.

§ 9

Kennzeichnung

(1) Soweit Fahrzeuge nicht auf Grund besonderer Bestimmungen ein registriertes amtliches Kennzeichen führen, sind sie außenbords mit Schiffsnamen und Vereinsbezeichnung zu kennzeichnen. Statt der Vereinsbezeichnung kann auch die vom Gewässereigentümer festgesetzte Steg- oder Hafenummer geführt werden. Die Kennzeichnung muß in mindestens 10 cm hoher Schrift gut lesbar angebracht sein.

(2) Jedes Fahrzeug ist außerdem innen- oder außenbords mit Namen und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers in deutlich lesbarer Schrift an lesbarer Stelle zu versehen.

(3) Absatz, 1 gilt nicht für Segelsurfbretter, Eissegelyachten und Fahrzeuge ohne oder mit Segel bis 6 m² Segelfläche.

§10

Überwachung

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Bediensteten der zuständigen Behörde, der Polizei und der Wasserschutzpolizei berechtigt, die Fahrzeuge zu betreten.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat das Recht, anwesend zu sein. Ist sie oder er abwesend, so ist, wenn möglich, eine Vertretungsperson oder eine andere Zeugnisperson hinzuzuziehen.

Vierter Teil

Verkehrsvorschriften, Verbote

§ 11

Grundregeln

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Gewässer hat sich so zu verhalten, daß keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, daß insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an den Gewässern vermieden wird.

(3) Über die Besonderheiten der Gewässer, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse, Naturschutzgebiete sowie die Tragfähigkeit der Eisfläche hat sich jede und jeder in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.

§12

Befahren bei Nacht

(1) Der Aufenthalt (einschließlich Ankern) auf dem Gewässer, das Ankern außerhalb der Liegeplätze (§ 14 Abs. 3) und der Eissport sind nachts (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einsatzfahrten der genehmigten Rettungsboote sowie für die in § 5 genannten Fahrzeuge.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fahrzeuge haben bei Nachtfahrten die für ein Fahrzeug gleicher Art vorgeschriebenen Lichter nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1.5.1985 (BGBl. I.

S. 734), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 21.2.1995 (BGBl. I, S. 226), in der jeweils geltenden Fassung. zu führen; die Lichter müssen nicht geprüft sein.

§ 13

Ausweichregeln

(1) Fahrgastschiffe haben Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen.

(2) Im übrigen sind ausweichpflichtig

1. die mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeuge allen anderen Fahrzeugen,

2. Fahrzeuge, die nicht unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Fahrzeugen.

(3) Überholende Fahrzeuge müssen, den eingeholten Fahrzeugen ausweichen.

(4) Kreuzen sich die Kurse zweier gleichberechtigter Fahrzeuge, so hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt.

(5) Abweichend von Absatz 4 weichen die unter Segel fahrenden Fahrzeuge untereinander wie folgt aus:

1. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat dem anderen ausweichen;

2. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.

(6) Ein ausweichpflichtiges Fahrzeug muß seinen Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; ist dies aus nautischen Gründen nicht möglich, so muß es rechtzeitig und unmißverständlich zeigen, wies es ausweichen will.

(7) Fahrgastschiffe führen zur Kennzeichnung eine rechteckige Flagge von mindestens 40 cm x 40 cm Größe, deren obere Hälfte grün und untere Hälfte weiß ist.

(8) Mit Motorkraft angetriebene Fahrzeuge unter Segel haben einen schwarzen Kegel von mindestens 40 cm Höhe mit der Spitze nach unten zu führen.

(9) Ankernde Fahrzeuge sind mit einem schwarzen Ankerball von mindestens 30 cm Durchmesser gut sichtbar zu kennzeichnen.

(10) Für das Eissegeln gelten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen die internationalen Eissegelregeln der NIA (National Iceboat Authority).

§ 14

Einsetzen, Stilliegen und Lagern

(1) Das Einsetzen und Einholen von Fahrzeugen ist nur in Häfen, auf Stegen sowie an Kran- und Slipanlagen gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Segelsurferinnen oder Segelsurfer, die keinen Zugang zu einem privaten Hafen oder Steg haben, nur an den von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde besonders ausgewiesenen Stellen (Surfeinsatzstellen) einsetzen und anlanden.

(3) Das Anlegen und das Stilliegen auf Liegeplätzen ist nur an den vom Gewässereigentümer genehmigten Häfen, Stegen und Anlegestellen erlaubt. Unzulässig ist das Festmachen an Tonnen, Bojen und Stangen.

(4) Auf dem Ufer (§ 1 Abs. 3), ausgenommen in genehmigten Hafenanlagen und an Surfeinsatzstellen, dürfen Fahrzeuge oder Fahrzeugteile wie Masten, Segel, Riggs nicht abgestellt und gelagert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Eissegelyachten.

§ 15

Verbote

(1) Verboten sind:

1. das Befahren und Begehen der Röhrichte, Goßseggenrieder und, Schwimmblattpflanzengesellschaften,
2. das Befahren der gekennzeichneten Badestellen,
3. das Befahren der Eisfläche mit Kraftfahrzeugen,
4. das Reinigen der Fahrzeuge mit Waschmitteln oder Chemikalien,
5. das Einbringen und Einleiten von Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen in das Wasser,
6. das Heranfahen an die durch Stangen gekennzeichneten Reusenstellen,
7. das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen (z. B. Boote und Segelsurfbretter) in der Zeit vom 1. November bis 31. März. Dies gilt nicht für den Eissport (§ 2 Nr. 3).

(2) Von den mit gelben Döppern gekennzeichneten Stellnetzen der Berufsfischerei ist, ausgenommen Ein- und Durchfahrten, mindestens 50 m Abstand zu halten. Ist das Fahrwasser zu schmal, so muß das mittlere Drittel des Fahrwassers benutzt werden.

(3) Absatz 1 Nrn. 1, 6 und 7 gilt nicht für, die Berufsfischerei. Absatz 1 Nr. 7 gilt nicht für den Auf- und Abbau der Stege.

(4) Die zuständige Behörde kann, bezogen auf die Osterfeiertage, generelle Befreiungen vom Verbot des Absatzes. 1 Nr. 7 zulassen.

Fünfter Teil

Sondernutzungen

§ 16

Regatten

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 dürfen Wettfahrten mit Fahrzeugen (Regatten) durchgeführt werden, wenn nicht mehr als zehn Fahrzeuge teilnehmen oder wenn sie der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Umfanges schriftlich angezeigt worden sind. Die zuständige Behörde kann zur Wahrung der in § 4 Abs. 2 genannten Belange die Regatta untersagen oder nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten.

(2) Für den Eissport gilt abweichend von Absatz 1 und § 4 folgendes:

1. Regatten sind frühzeitig, in begründeten Ausnahmefällen mindestens einen Tag vor Beginn, der zuständigen Behörde oder, wenn diese nicht erreichbar ist, der Wasserschutzpolizei anzuzeigen. Dem Veranstalter kann eine bestimmte Eisfläche zugewiesen werden.
2. An Luv- und Leemarken des Regattakurses sowie in der Mitte zwischen den Kursmarken ist auf jeder Seite ein mit Handlautsprechern ausgerüsteter Sicherungsposten zu stellen.
3. Bei der Wettfahrtleitung ist ein einsatzbereites Gerät zur Rettung aus Eisgefahr bereitzuhalten. Zwischen Rettungsgerät und Wettfahrtleitung muß Funkverbindung bestehen.
4. Der Veranstalter hat ein Teilnahmeverzeichnis zu führen, in das die Befähigungsnachweise eingetragen sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei auszuhändigen.

§ 17

Gewerbliche und Sonderfahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die entgeltlich geschäftsmäßig dem Publikum zur selbständigen Benutzung überlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann aus Gründen der Gefahrenabwehr Anforderungen an den Bau und die Ausstattung der Fahrzeuge stellen und die Genehmigung befristen und mit Nebenbestimmungen versehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Rettungsfahrzeuge entsprechend.

(4) Für die Genehmigung nach Absatz 3 ist die Zustimmung des Gewässereigentümers erforderlich.

Sechster Teil

Sonderbestimmungen

§ 18

Dümmer

(1) Für Fahrzeuge mit mehr als 6 m² Segelfläche werden Elektromotoren mit einer Leistung bis 7,35 kW (10 PS) zugelassen.

(2) Befähigungsnachweise i. S. des § 7 sind auch die National Dayboat und Board Sailing Zertifikate der Royal Yachting Association.

(3) Abweichend von § 14 Abs. 4 dürfen an Surfeinsatzstellen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur unterhalb des Deiches abgestellt oder gelagert werden.

(4) Im südwestlichen Bereich des Dümmers (gedachte Linie Reethafen Hüde - Olgahafen Dümmerlohausen) wird der Eissport untersagt. Der Bereich wird gekennzeichnet.

§19

Steinhuder Meer

(1) Zugelassen werden Elektromotoren mit einer Leistung bis 7,35 kW (10 PS).

(2) Segelfahrzeuge mit fest eingebautem Verbrennungsmotor (Innenborder) dürfen ohne Benutzung des Motors das Gewässer befahren.

(3) § 6 Abs. 1 gilt nicht für das Befahren des auf der Wasserfläche gekennzeichneten Surfgebietes durch Segelsurferinnen oder Segelsurfer. Dieses Gebiet ist für alle anderen Benutzungen gesperrt.

(4) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweise der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaftsellschaft und des ehemaligen Landkreises Schaumburg-Lippe gelten als Befähigungsnachweise i. S. des § 7.

(5) § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 7 gelten nicht für Fahrzeuge des Eigentümers der Insel Wilhelmstein, des Inselvogts und des Pächters der dortigen Gaststätte in dem mit dem Land Niedersachsen vereinbarten Umfang. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

Siebenter Teil

Schlußvorschriften

§ 20

Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Teiles zulassen, soweit dies mit den in § 4 Abs. 2 genannten Belangen vereinbar ist. Genehmigungen für die Benutzung von Verbrennungsmotoren und Ausnahmen von den Bestimmungen des § 14 bedürfen der Zustimmung des Gewässereigentümers.

(2) Die zuständige Behörde kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus besonderen Anlässen für die Wahrung der in § 4 Abs. 2 genannten Belange erforderlich sind.

§ 21

Ausschluß vom Gemeingebrauch

(1) Die zuständige Behörde kann Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebruchs befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluß kann auf einzelne Arten des Gemeingebruchs beschränkt werden.

(2) Als besonders schwerer Verstoß i. S. des Absatzes 1 gilt insbesondere die unbefugte Benutzung von Verbrennungsmotoren.

§ 22

Registrierung, Kontingentierung

Die zuständige Behörde wird ermächtigt, aus den in § 75 NWG genannten Gründen ein amtliches Kennzeichnungs- und Registrierungsverfahren für Fahrzeuge oder einzelne Fahrzeugtypen anzuordnen und die Durchführung zu regeln. Dabei kann sie eine Höchstzahl festsetzen. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

§ 23

Vorrangfahrzeuge

Die Fahrzeuge des Landes Niedersachsen und der zuständigen Behörde sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 24

Übergangsbestimmung

Die am 31. 12. 1985 zugelassenen Fahrzeuge mit Überlänge genießen Bestandsschutz.

Die Zulassung ist der zuständigen Behörde auf Anforderung nachzuweisen.

§ 25

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde i.S. dieser Verordnung ist für den Dümmer der Landkreis Diepholz, für das Steinhuder Meer der Landkreis Hannover.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit nach 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Gewässer ohne eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Genehmigung benutzt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne Befähigungsnachweis führt, diesen nicht bei sich führt oder die Aushändigung verweigert,
3. gegen die Vorschriften des § 8 über die Sicherheit und Bauweise der Fahrzeuge verstößt,
4. entgegen § 9 sein Fahrzeug nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
5. entgegen den in § 11 Abs. 1 und 2 aufgestellten Verhaltensregeln handelt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 die Gewässer nachts benutzt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 nicht die vorgeschriebenen Lichter führt,
8. entgegen § 13 den Ausweich- und Vorfahrtsregeln zuwiderhandelt oder ein Fahrzeug nicht mit Kegel oder Ankerball kennzeichnet,
9. an anderen als den gemäß den §§ 14 und 18 Abs. 3 zugelassenen Stellen ein Fahrzeug oder Fahrzeugteile einsetzt, einholt, anlegt, anlandet, festmacht oder abstellt,

10. den Verboten des § 15 zuwiderhandelt, soweit diese nicht bereits durch andere Bestimmungen mit Strafe oder Bußgeld bewehrt sind,
 11. bei Durchführung einer Regatta von der Anzeige nach § 16 Abs. 1 oder 2 abweicht, Anordnungen gemäß § 16 zuwiderhandelt oder eine Regatta unter Verstoß gegen die Vorschriften des § 16 Abs. 2 veranstaltet,
 12. Anordnungen gemäß § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 13. entgegen § 18 Abs. 4 Eissport in dem gesperrten Bereich betreibt,
 14. entgegen § 19 Abs. 2 einen Verbrennungsmotor unbefugt benutzt,
 15. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 das Surfgebiet benutzt,
 16. Anordnungen gemäß § 20 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 17. entgegen § 21 Abs. 1 das Gewässer benutzt, obwohl sie oder er vom Gemeingebrauch ausgeschlossen ist,
 18. entgegen § 22 ein Fahrzeug nicht kennzeichnen oder registrieren läßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.11.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer vom 8.1.1986 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.11.1994 (Nds. MBl. S. 1385), aufgehoben.